



# Allgemeine Versicherungsbedingungen für Vereine, Kirchengemeinden, Schaustellerbetriebe und Vergnügungseinrichtungen - PremiumSchutz -

Formular 3020 – Stand 01.03.2018

## Inhaltsverzeichnis

### Versicherungssummen

### Selbstbeteiligungen

#### Teil A

#### A1 Betriebshaftpflichtrisiko

- 1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)
- 2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherten
- 5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Versicherungsjahr, Serienschäden und Selbstbeteiligung
- 6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
  - 6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen
  - 6.2 Haus- und Grundbesitz
  - 6.3 Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung))
  - 6.4 Abhandenkommen von Sachen
  - 6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen
  - 6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden)
  - 6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)
  - 6.8 Schäden im Ausland
  - 6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden
  - 6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften
  - 6.11 Schäden durch Strahlen
  - 6.12 Vermögensschäden
  - 6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
  - 6.14 Nebenrisiken
  - 6.15 Subunternehmer
  - 6.16 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen
  - 6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz
  - 6.18 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen
  - 6.19 Besondere Regelungen für Vereine (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
  - 6.20 Besondere Regelungen für Kirchengemeinden (Versicherungsschutz und besondere Ausschlüsse)
  - 6.21 Besondere Regelungen für Lichtspielhäuser und Theater (Versicherungsschutz und Risikobegrenzungen)
- 7 Allgemeine Ausschlüsse
  - 7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
  - 7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

- 7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander
- 7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
- 7.5 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
- 7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
- 7.7 Asbest
- 7.8 Gentechnik
- 7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
- 7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung
- 7.11 Übertragung von Krankheiten
- 7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
- 7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
- 7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
- 7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
- 7.16 Wasserfahrzeuge
- 7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
- 7.18 Kriegsergebnisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
- 7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)
- 7.20 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
- 7.21 Arzneimittel
- 7.22 Sprengstoffe, Feuerwerke
- 7.23 Brenn- und explosible Stoffe
- 7.24 Sprengungen
- 7.25 Umweltrisiko
- 7.26 Offshore
- 7.27 Lizenzen und Know-how
- 7.28 Kommissionsware
- 7.29 Tabakwaren
- 7.30 Fernleitungen (Pipelines)
- 7.31 Geothermie
- 8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)
- A2 Umweltrisiko**
- 1 Umwelt-Haftpflichtversicherung**
- 1.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
- 1.2 Versicherungsfall
- 1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 1.4 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden
- 1.5 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.6 Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung
- 1.6.1 Kleckerschäden



1-37985-02-0-0001655 059/076 12 29967298 158203/179654

1.6.2	Normalbetrieb
1.6.3	Schäden vor Vertragsbeginn
1.6.4	Frühere Versicherungsverträge
1.6.5	Erwerb belasteter Grundstücke
1.6.6	Abfalldeponien
1.6.7	Produkthaftpflichtrisiko
1.6.8	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
1.6.9	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
1.6.10	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
1.6.11	Schäden durch Strahlen
1.6.12	Genetische Schäden
1.6.13	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe
1.7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
1.8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
1.9	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)
<b>2</b>	<b>Umweltschadensversicherung</b>
2.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
2.2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)
2.3	Betriebsstörung
2.4	Versicherungsfall
2.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
2.6	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
2.7	Versicherte Kosten
2.8	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung
2.9	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
2.9.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen
2.9.2	Schäden im Ausland
2.10	Ausschlüsse für Umweltschäden
2.10.1	Grundstücke des Versicherungsnehmers
2.10.2	Grundwasser
2.10.3	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers
2.10.4	Schäden vor Vertragsbeginn
2.10.5	Erwerb belasteter Grundstücke
2.10.6	Kleckerschäden
2.10.7	Normalbetrieb
2.10.8	Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel
2.10.9	Asbest
2.10.10	Gentechnik
2.10.11	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen
2.10.12	Abfalldeponien
2.10.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
2.10.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
2.10.15	Wasserfahrzeuge
2.10.16	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
2.10.17	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln
2.10.18	Schäden durch Bergbaubetrieb
2.10.19	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
2.10.20	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden
2.10.21	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
2.10.22	Übertragung von Krankheiten
2.10.23	Kernenergieanlagen
2.10.24	Vertragliche Vereinbarungen

2.10.25	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe
2.11	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterungen)
2.12	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
2.13	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)
2.14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
2.15	Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1
<b>A3</b>	<b>Produkthaftpflichtrisiko</b>
1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
2	Umwelthaftpflicht-Produktrisiko
3	Vereinbarte Eigenschaften
5	Ausschlüsse
<b>A4</b>	<b>Ansprüche aus Benachteiligungen</b>
1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
2	Versicherungsfall
3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen

#### Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen

##### Teil B

1	Abtretungsverbot
2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

##### Teil C

1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
1.4	Folgebeitrag
1.5	Lastschriftverfahren
1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
2	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung
2.1	Dauer und Ende des Vertrages
2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen
3	Anzeigespflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
3.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
4	Weitere Regelungen
4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
4.4	Verjährung
4.5	Örtlich zuständiges Gericht
4.6	Anzuwendendes Recht
4.7	Embargobestimmung



## Versicherungssummen

### A1 Betriebshaftpflichtrisiko

Innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:

- 6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten  
2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Besondere Versicherungssummen gelten für:

- 6.12 Vermögensschäden  
2.000.000 EUR je Versicherungsfall  
6.000.000 EUR je Versicherungsjahr

### A2 Umweltrisiko

Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:

#### Umwelt-Haftpflichtversicherung

- 1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles  
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR.  
Die Gesamtleistung für alle Aufwendungen eines Versicherungsjahres bleibt auf diese Summe begrenzt.
- 1.6.2 Schäden aus dem Normalbetrieb (Öffnungsklausel)  
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

#### Umweltschadensversicherung

- 2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles  
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR.  
Die Gesamtleistung für alle Aufwendungen eines Versicherungsjahres bleibt auf diese Summe begrenzt.
- 2.7.1 (3) Kosten für die Ausgleichssanierung  
In Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 3.000.000 EUR.  
Die Gesamtleistung für alle Kosten eines Versicherungsjahres bleibt auf diese Summe begrenzt.
- 2.15 Zusatzbaustein 1  
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

### A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

1.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

## Selbstbeteiligungen

Besondere Selbstbeteiligungen gelten für:

### A1 Betriebshaftpflichtrisiko

- 6.4.2 Abhandenkommen fremder Schlüssel/Keycards  
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.
- 6.6.1 (3) Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden) durch sonstige Ursachen  
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.
- 6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen  
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.

### A2 Umweltrisiko

#### Umwelt-Haftpflichtversicherung

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR selbst.

- 1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.

#### Umweltschadensversicherung

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 250 EUR selbst.

- 2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles  
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.
- 2.15 Zusatzbaustein 1  
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst.

### A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jeder Schadensersatzleistung mit 500 EUR selbst.



Teil A

A1 **Betriebshaftpflichtrisiko**

A1-1 **Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten des Versicherungsnehmers (z. B. Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Verkaufsbüros) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A1-2 **Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

A1-2.1.3 bei Vereinen

(1) der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

(2) sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Versicherungsnehmers bei Vereinsveranstaltungen;

(3) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen.

A1-2.1.4 bei Kirchengemeinden

der verfassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstandes) in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.1.5 Für A1-2.1.2 und A1-2.1.3 (3) gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.6 Für A1-2.1.1 und A1-2.1.2 gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für

den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 **Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher  
Haftpflichtbestimmungen  
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 **Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den



- Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenseignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4** Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5** **Regelungen hinsichtlich Versicherungssummen, Jahreshöchstersatzleistungen, Versicherungsjahr, Serienschaden und Selbstbeteiligung**
- A1-5.1** Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2** Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
- A1-5.3** Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- A1-5.4** Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
- Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5** Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6** Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7** Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8** Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6** **Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
- Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1** **Sozial- und Sicherheitseinrichtungen**
- A1-6.1.1** **Sozialeinrichtungen**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten).
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- A1-6.1.2** **Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, Sanitätsstationen)**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorhandensein und Betätigung
- einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke;
  - betrieblicher Sanitätsstationen einschließlich der Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und von Sanitätspersonal. Die gesetzliche Haftpflicht von Betriebsärzten und von Sanitätspersonal aus der Leistung von "Erster Hilfe" bei Unglücksfällen außerhalb des Betriebes ist mitversichert.
- A1-6.2** **Haus- und Grundbesitz**
- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-6.2.1** des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn diese oder Teile davon an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.
- Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den in Absatz 1 genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).
- A1-6.2.2** Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht